

Willen hiesiger Landschaft in die Brandcassen-Verordnung eingeschalteten Paragraphen 51 und 52 nicht geantwortet habe; (da) diese Angelegenheit aber nicht länger in solcher Lage verbleiben könne, so wurde beschlossen, eine desfallige Beschwerde an das Cabinet Sr. Majestät des Königs einzureichen.

8. Hierauf wurde zur Revision und Abnahme der hiesigen Brandcassen-Rechnungen de 1. Februar 1841/42, 1842/43 und 1843/44 geschritten, die dazu von dem Unterzeichneten entworfenen Monita genehmiget, jedoch die Abnahme und Unterschreibung bis morgen verschoben, weil der Rechnungsführer erst die im Monito 1 zur Rechnung des Jahrs de 1. Februar 1841/42 und folgende für nöthig erachteten, auch bisher früherhin stattgehabten Nachweisungen suppliren, und ihm dazu die Rechnungs-Exemplare zugestellt werden sollten.

Hiermit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen worden. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung.

F. Bogell.

241.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 8. April 1845.

(Anwesende wie Tags zuvor. Die Protocolle über die Sitzungen vom 2. und 3. Juli 1844 und vom 7. April 1845 werden verlesen.)

2. Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director bemerkte, daß in Gefolge der am 3. July 1844 laut des eben verlesenen Protocolls vom gedachten Tage erhaltenen Ermächtigung der Vertrag wegen des an Königliche Cammer abgetretenen landschaftlichen Hauses ad 3000 Rthlr. Gold abgeschlossen, dies Geld eingezahlt und der Ausbau des großen landschaftlichen Hauses in Angriff genommen sei, auch Hoffnung vorhanden sei, es werde vorbesagte Summe nicht nur zu Bestreitung der Baukosten hinreichend sein, sondern auch noch etwas zur Anschaffung einiger Inventarien-Stücke, z. B. Acten-Repositoryn und Actenschranke übrig bleiben, insofern nicht etwa unbekannt gewesene Baumängel sich vorfinden mögten. Herr Protosyndicus Küster wünschte zu vernehmen, ob bei diesem Bau, früheren Aeußerungen gemäß, auch für ein künftig etwa nothwendig werdendes Local zur besonderen Sitzung der Stifte und Städte gesorgt sei? worauf Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director erwiederte, daß solches allerdings geschehen sei.

3. Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director brachte ferner zur Kenntniß des Collegii, daß aus der General-Steuer-Casse behuf Ordnung der landschaftlichen Registratur die aufgewandten Kosten bis 1. July 1844 erstattet, und für die weiteren Kosten ein Maximum ad 200 Rthlr. bewilliget sei, die desfalligen Arbeiten bis zum Zeitabschnitte der Befreiung von der feindlichen Occupation auch fast ganz beendiget wären. Wenn nun noch die Ordnung der Acten von Zeit des Jahrs 1813 retro bis zum Jahre 1763 beschafft würden, so werde dazu noch ein Kosten-Aufwand von etwa 300 Rthlr. erforderlich werden, für welchen Sorge zu tragen sein werde. Der Unterzeichnete erlaubte sich die Bemerkung, daß das vom Cabinet Sr. Majestät des Königs vorgedachter Maassen bewilligte Maximum ad 200 Rthlr. bereits schon ganz absorbirt, und auch ein Mehreres vorausgab sei, worauf Se. Excellenz erwiederte, daß der Mehrbetrag durch Ordnung der ritterschaftlichen Mecklenburgschen Güter-Registratur veranlaßt sei.

4. (Es werden die unterm 5. Febr. 1842 aufgestellten Bemerkungen des Landraths v. Lenthe über die Jagdordnung vom 5. September 1838 ver-